

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Staatssekretär und die Stellvertreter des Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR;
- die Vorsitzenden der Bezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR.

(2) Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR jährlich bis zum 15. Januar einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Vorsitzende des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR anlässlich des Jahrestages der Bildung der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR am 15. Mai.

(2) Es können jährlich 15 Ehrentitel verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befinden sich das Relief eines Männerkopfes mit Schutzhelm und eines Frauenkopfes sowie in der oberen Hälfte die Umschrift „VERDIENER VOLKSKONTROLLEUR“ und in der unteren Hälfte 2 Lorbeerzweige. Auf der Rückseite stehen die Worte „ARBEITER-UND-BAUERN-INSPEKTION“ sowie die Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist beiderseits ein schwarz-rot-goldener Streifen eingewebt. In der Mitte der Spange ist ein goldfarbenes Staatswappen der DDR aufgesetzt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

**Anordnung Nr. 2¹
über die Approbation als Arzt
— Approbationsordnung für Ärzte —
vom 24. August 1981**

Zur Vereinfachung des Verfahrensweges bei der Erteilung der Approbation als Arzt wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 6 bis 8 der Approbationsordnung für Ärzte vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 30) erhalten folgende Fassung:

»§ 6

Antrag auf Erteilung der Approbation

(1) Der Antrag auf die Erteilung der Approbation als Arzt ist vom Absolventen über das Direktorat für Erziehung und Ausbildung des Bereiches Medizin der Universität bzw. über die Abteilung für Studienangelegenheiten der Medizinischen Akademie an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- handschriftlicher Lebenslauf mit Personalangaben,
 - Nachweis über den Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Einrichtung, in welcher der Absolvent gemäß den Bestimmungen der Absolventenordnung die Berufstätigkeit und Weiterbildung zum Facharzt aufnimmt.
- (2) Das Direktorat für Erziehung und Ausbildung bzw. die

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 30)

Abteilung für Studienangelegenheiten übergibt die Anträge mit den Unterlagen gemäß Abs. 1, den Prüfungsbogen mit dem Vermerk über den erfolgreichen Abschluß des Kolloquiums und 1 Durchschrift der Diplomurkunde dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Absolventen der Militärmedizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald reichen ihre Anträge über den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion an den Rat des Bezirkes Rostock, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein.

§ 7

Ausfertigung und Übersendung der Approbationsurkunde

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellt auf der Grundlage der ihm von der Hochschule gemäß § 6 übergebenen Unterlagen die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 mit 2 Durchschriften aus. Für Absolventen gemäß § 4 wird die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Die Ausfertigung der Approbationsurkunde ist gebührenfrei.

(2) Für Militärärzte sind das Original und 1 Durchschrift der Approbationsurkunde an den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu senden, der die Aushändigung gemäß § 8 vornimmt.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt über die von ihm ausgefertigten Approbationsurkunden ein Approbationsregister.

(4) Für die Absolventen der Militärmedizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald führt der Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion ein Approbationsregister.

§ 8

Aushändigung der Approbationsurkunde

Der Bezirksarzt oder ein von ihm benannter Vertreter händigt dem Absolventen anlässlich der Exmatrikulationsfeier an der Hochschule das Original und 1 Durchschrift der Approbationsurkunde aus. Der Absolvent übergibt der Einrichtung, in der er seine Berufstätigkeit aufnimmt, die Durchschrift, die der Personalakte beizufügen ist. Das Datum der Aushändigung der Approbationsurkunde ist in das Approbationsregister einzutragen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1981

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung Nr. 2¹
über die Approbation als Zahnarzt
— Approbationsordnung für Zahnärzte —
vom 24. August 1981**

Zur Vereinfachung des Verfahrensweges bei der Erteilung der Approbation als Zahnarzt wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 4 bis 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 34) erhalten folgende Fassung:

»§ 4

Antrag auf Erteilung der Approbation

(1) Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnarzt ist vom Absolventen über das Direktorat für Erziehung und Ausbildung des Bereiches Medizin der Universität bzw. über

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 34)